Vereinssatzung

Verein „Freunde des Ott-Hauses“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Ott-Hauses“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kallmünz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Kulturvermittlung, die Förderung von (inter-)kulturellen Beziehungen und Vernetzungen, besonders auf den Gebieten der zeitgenössischen Kunst, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der kulturellen Bildung, auch auf überregionalen und internationalen Ebene.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch Erhalt – und Entwicklungsarbeit des denkmalgeschützten „Ott-Hauses“ in Kallmünz, Alte Regensburger Straße 7, als Stätte der Kultur und Kunst, besonders durch:

- Die Belegung des Hauses als Ort der Kultur, des kulturellen Austausches und des sozialen Miteinanders durch geeignete Projekte.
- Die Vergabe von Aufenthaltsstipendien an Künstlerinnen und Künstler verschiedener Sparten.
- Vermittlung der kulturellen Zielsetzungen durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen u. ä.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Nach erfolgter Aufnahme unterliegen alle Mitglieder der Satzung des Vereins, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane (§ 6 der Satzung).

(4)Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

(5) Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet und aufgerufen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist vollständig zu entrichten. Haftungsansprüche an das Mitglied bleiben auch nach dessen Ausscheiden bestehen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

(a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
(b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstößt,
(c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen verstößt,
(d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
(e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen 3-5 sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Leihgaben sind davon nicht betroffen.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- 3 Beirätinnen/Beiräte

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende nur vertreten kann, wenn dieser/e tatsächlich verhindert ist und dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art – auch für die Vergabe von Mitteln - mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 1.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft bedarf.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der/die amtierende Vorsitzende beruft den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

(2) Der/die amtierende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, diese auf andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.

(3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beratung des Beirates herbeiführen.

§9

Der Beirat

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte berufen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten zu beraten. Er wird zu den Vorstandsitzungen eingeladen. Er ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Der Antrag muss enthalten:

a) die Beratungspunkte

b) die Begründung des Antrages

c) die Unterschriftenliste der Antragstelle

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in Schriftform (postalisch oder per Email). Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes mit anschließender Entlastung des Schatzmeisters

(b) Entlastung des Vorstandes (nur bei Neuwahlen)

(c) Wahl des Vorstandes

(d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,

(e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

(8) Jedes Mitglied kann an den Vorstand Anträge stellen.

(9) Diese Anträge müssen schriftlich 8 Tage vor Sitzungstermin beim Vorstand vorliegen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfung

(1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12

Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt).Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14

Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Markt Kallmünz.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.09. 2023. in Kallmünz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kallmünz, 20.03.2025

Ludwig Bäuml

1.Vorsitzender

S. Läufer

S. Fenk

B. Weigl